

VASO

Verein der Angestellten sozialer
Organisationen in der Schweiz

Association des employés des
organisations sociales en Suisse

Rechtshilfereglement

- 1. Grundsatz** Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen gewährt die VASO-Stiftung dem Verein VASO und seinen Mitgliedern gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde Rechtshilfe im Bereiche des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, sofern ein Zusammenhang mit dem bestehenden oder seinerzeitigen Arbeitsverhältnis besteht.

Leistungen, die von anderen Rechtshilfe und -schutzinstitutionen (private Rechtsschutzversicherungen, unentgeltliche Rechtspflege, Rechtshilfe und -schutz des Arbeitgebers) verlangt werden können, gehen den Rechtshilfeleistungen des VASO im Sinne der Subsidiarität stets vor. Leistungen werden nur durch die VASO-Stiftung erbracht.

- 2. Leistungen** Im Rahmen einer bewilligten Rechtshilfe gewährt der VASO in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den VASO
- Bezahlung von maximal Fr. 20'000.-

der Kosten von durch den VASO beauftragten Rechtsanwälten
der Kosten von beauftragten Experten
der zu Lasten des Mitglieds gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

Dem Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind dem VASO im Rahmen seiner Leistungen abzutreten. Endet ein Verfahren für das Mitglied finanziell vorteilhaft, so kann eine Beteiligung an den entstandenen Kosten verlangt werden, ebenso wenn ein Fall ausserordentlich hohe Kosten verursacht hat und eine Kostenbeteiligung zumutbar ist.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss eines Rechtshilfefalles aus dem VASO aus, ohne gleichzeitig dessen Organisationsgebiet zu verlassen, so hat es die entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

Bei Austritt während eines hängigen Verfahrens erlöscht die Rechtshilfe des VASO und die bis dahin aufgelaufenen Kosten sind vom Mitglied zu übernehmen.

- 3. Ausschlüsse im Allgemeinen** Keine Rechtshilfe wird gewährt bei Fällen:

- ohne dass der VASO Stiftungsrat die Rechtshilfe bewilligt hat;
- die als aussichtslos beurteilt werden müssen;
- die vor Beitritt zum VASO oder nach Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind;
- bei denen das Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

4. Verfahren Der Eintritt eines Rechtshilfefalles ist dem Stiftungsrat des VASO sofort schriftlich zu melden. Der Präsident des Stiftungsrats unternimmt die seinen Möglichkeiten entsprechenden Schritte (insbesondere gewerkschaftliche Interventionen).

5. Abwicklung eines Rechtshilfefalles Der Stiftungsrat des VASO ergreift nach Rücksprache mit dem Mitglied die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Das Mitglied hat dem VASO bei der Bearbeitung des Rechtshilfefalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, unverzüglich weiterzuleiten.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsbeistandes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, zieht der Stiftungsrat einen Anwalt bzw. eine Anwältin bei. Dabei wird der Wunsch des Mitgliedes nach Möglichkeiten berücksichtigt. Das Mitglied hat den Anwalt bzw. die Anwältin vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden, insofern und insoweit dies für die Behandlung und Überprüfung des Rechtshilfefalles nötig ist.

Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch den Präsidenten des Stiftungsrats des VASO. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der VASO seine Leistungen verweigern. Über den Weiterzug eines Falles und über den Abschluss eines Vergleichs mit Kostenfolge entscheidet der Stiftungsrat des VASO. Er kann seine Zustimmung von einer Kostenbeteiligung abhängig machen.

6. Beschwerde-recht und Instanzenweg Entscheide des Stiftungsrats können vom Mitglied innert dreissig Tagen mit einer begründeten Beschwerde schriftlich an die Kontrollstelle weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

7. Schlussbestimmungen Das Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Als rechtlich verbindliche Fassung gilt die deutsche Fassung.

Dieses Reglement wurde von der VASO Generalversammlung am 5. Juni 2004 in Guttannen beschlossen.

Zürich, 05. Juni 2004

VASO-Stiftung

Der Stiftungsrat:
Präsident: Ch. Wiggenhauser
Aktuar: A. Eger